Satzung über die Verleihung und den Widerruf von außerplanmäßigen Professuren

Vom 15. Mai 2025

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 33
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Mai 2025

Aufgrund § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 30. April 2025 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung
§ 3 Antragstellung
§ 4 Antragsprüfung
§ 5 Kommission
§ 6 Begutachtung
§ 7 Widerruf der Verleihung
§ 8 Rechtsfolgen der Verleihung
§ 9 Mitgliedschaftsrechtliche Stellung
§ 10 Feststellung der mitgliedschaftsrechtlichen Zugehörigkeit
§ 11 Übergangsregelungen
§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Verleihung und den Widerruf von außerplanmäßigen Professuren sowie die mitgliedschaftsrechtliche Stellung von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren an der Europa-Universität Flensburg (EUF).

§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung

(1) Der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann nach Maßgabe von § 65 Absatz 1 Hochschulgesetz (HSG) an Personen verliehen werden, die

1. hauptberuflich und unbefristet an der Europa-Universität Flensburg tätig und Mitglied der EUF in der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes sind,
2. die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 61 HSG erfüllen,
3. sich in Forschung und Lehre gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 HSG bewährt haben und
4. gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 HSG mindestens vier Jahre in der Lehre tätig waren.

(2) Hauptberuflich im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

(3) Die pädagogische und didaktische Eignung gemäß Absatz 1 Nummer 2 ist durch entsprechende Nachweise zu belegen, beispielsweise durch Zertifikate über absolvierte Weiterbildungsangebote oder Evaluationen von durchgeführten Lehrveranstaltungen. Die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis allein ist nicht hinreichend.

(4) Die Bewährung in Forschung und Lehre nach Absatz 1 Nummer 3 ist gegeben, wenn die Leistungen in Forschung und Lehre hervorragend sind. Dafür müssen den Durchschnitt deutlich übersteigende wissenschaftliche Leistungen vorgewiesen werden. Zu berücksichtigen sind nur Leistungen, die nach

1. Erlangung der Lehrbefähigung,
2. einer positiven Zwischenevaluierung im Rahmen einer Juniorprofessur,
3. Erreichen eines Listenplatzes in einem Berufungsverfahren einer Universität oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung oder
4. einer anderweitig festgestellten habilitationsäquivalenten Leistung erbracht wurden.

Es können in der Regel nur Leistungen berücksichtigt werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Jahre sind. Bei der Betreuung von einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren verlängert sich diese Zeit um zwei Jahre je Kind.

(5) Die nach Absatz 1 Nummer 4 nachzuweisende Lehrtätigkeit muss im Umfang von mindestens 2 SWS an der Europa-Universität Flensburg erbracht worden sein. Es kann nur selbstständige Lehre berücksichtigt werden. Selbstständige Lehre ist anzunehmen, wenn sie nach Erteilung der Lehrbefähigung, im Rahmen einer Juniorprofessur, nach einer Ermächtigung nach § 68 Absatz 2 Satz 2 HSG, oder einer vergleichbaren Manifestation, zum Beispiel in einer Tätigkeitsbeschreibung erbracht wurde. Eine lediglich tatsächlich selbstständig durchgeführte Lehre ist nicht hinreichend. Außerhalb der EUF erbrachte Lehrtätigkeit kann bis zu einem Umfang von zwei Semestern angerechnet werden; Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur ist in Textform von der Person, welche die Verleihung der außerplanmäßigen Professur begehrt (Antragstellerin oder Antragsteller) über den Dekan oder die Dekanin der für das Fachgebiet zuständigen Fakultät an die Präsidentin oder den Präsidenten zu stellen.

(2) Der Antrag hat das Fachgebiet zu benennen, für welches die außerplanmäßige Professur angestrebt wird. Mit dem Antrag sind darüber hinaus folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein Lebenslauf in englischer und deutscher Sprache,
2. Urkunden der Bildungsabschlüsse, zum Beispiel Staatsexamen, Diplom, Bachelor, Master, Promotion, Habilitation oder gleichwertige Abschlüsse, im Original oder als beglaubigte Kopie,
3. ein Schriften- und Vortragsverzeichnis,
4. eine vollständige Aufstellung der bisherigen Lehrtätigkeit mindestens der letzten 8 Semester mit den entsprechenden Evaluationsergebnissen und einem Nachweis, dass diese Lehrtätigkeit selbstständig erbracht wurde, und

5. eine Erklärung darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller weder für Taten mit einem Wissenschaftsbezug bestraft oder disziplinarisch belangt wurde noch gegen sie oder ihn in diesem Sinne ein Ermittlungs- oder Strafverfahren bei Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(3) Mit dem Antrag sind, sofern vorhanden, ergänzend Unterlagen einzureichen zu:

1. einer positiv evaluierten Juniorprofessur,
2. erreichten Listenplätzen in ordentlichen Berufungsverfahren,
3. eingeworbenen Projekten oder Drittmitteln,
4. abgeschlossenen betreuten Dissertationen,
5. Mitwirkungen in akademischen Gremien,
6. Vorbereitungen und Durchführungen von wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen und
7. weitere Unterlagen, die geeignet sind, die wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Leistungen darzustellen.

§ 4 Antragsprüfung

(1) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Präsidentin oder den Präsidenten über den Eingang des Antrags und prüft ihn auf Vollständigkeit am Maßstab von § 3 sowie auf das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

1. Hauptberuflichkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3,
2. ausreichende Lehrtätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 6,
3. Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 61 HSG,

(2) Hält die Dekanin oder der Dekan den Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 für evident aussichtslos, hört sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller an und legt dem Konvent einen Vorschlag zur Ablehnung des Antrags mit einer entsprechenden Begründung vor. Der Konvent entscheidet, ob das Verleihungsverfahren wegen evidenter Aussichtslosigkeit des Antrags nicht fortgesetzt wird. Folgt der Konvent der Vorlage, ist diese Entscheidung von der Dekanin oder dem Dekan gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung zu verbescheiden und die Präsidentin oder der Präsident darüber zu informieren. Hält der Konvent den Antrag nicht für evident aussichtslos, wird das Verleihungsverfahren nach den Absätzen 3 bis 8 fortgesetzt.

(3) Der Konvent wählt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Kommission nach Maßgabe von § 5. Der Konvent kann bei Vorliegen einer von einer anderen Universität oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung verliehenen außerplanmäßigen Professur auf die Einrichtung einer Kommission verzichten; in diesem Fall findet Absatz 4 keine Anwendung und entscheidet der Konvent nach Absatz 5 ohne Entscheidungsvorschlag.

(4) Die Kommission holt als zusätzliche Entscheidungsgrundlage mindestens zwei Gutachten ein. Das Nähere zur Begutachtung regelt § 6. Die Kommission sichtet und würdigt alle nach § 3 eingereichten sowie die Gutachten und prüft, ob die Voraussetzungen nach Maßgabe von § 2 vorliegen und damit eine Eignung für die Verleihung der außerplanmäßigen

Professur gegeben ist. Über das Ergebnis erstellt die Kommission einen zu begründenden Entscheidungsvorschlag, der die wesentlichen Erwägungen für den Vorschlag enthält.

(5) Auf Grundlage des Entscheidungsvorschlags der Kommission entscheidet der Konvent in nicht öffentlicher Beratung und geheimer Abstimmung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission ist an den Beratungen des Konvents zu beteiligen. Beabsichtigt der Konvent, den Antrag abzulehnen und nicht an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterzuleiten, soll die Antragstellerin oder der Antragsteller zuvor angehört werden.

(6) Die Dekanin oder der Dekan fasst die Beratung im Fakultätskonvent zusammen und leitet das Votum des Konvents dem Präsidenten oder der Präsidentin zu. Möchte der Konvent von dem Entscheidungsvorschlag der Kommission und insbesondere der Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter abweichen, sind die Gründe in fachwissenschaftlich fundierter Weise schriftlich niederzulegen.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident prüft das Votum des Konvents in rechtlicher, verfahrensmäßiger und inhaltlicher Hinsicht und trifft die Entscheidung über die Verleihung der außerplanmäßigen Professur. Stimmt die Präsidentin oder der Präsident dem Votum des Konvents nicht zu, so kann sie oder er diesen einmal zur erneuten Beratung und Stellungnahme an die zuständige Fakultät zurückverweisen. In diesem Fall leitet die Dekanin oder der Dekan den daraufhin gefassten Beschluss des Fakultätskonvents mit einem erläuternden Bericht der Präsidentin oder dem Präsidenten zur erneuten und endgültigen Entscheidung über die Verleihung zu.

(8) Über die Verleihung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Urkunde. Über eine ablehnende Entscheidung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bescheid mit einer Begründung für die Ablehnung. Die Fakultät wird über die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten informiert. Entscheidet die Präsidentin oder der Präsident abweichend von dem Votum der Fakultät, ist die Entscheidung gegenüber der Fakultät zu begründen.

§ 5 Kommission

(1) Die Kommission soll zusammengesetzt sein aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einer Studierenden oder einem Studierenden. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll der Fakultät angehören, in dem das Fachgebiet der beantragten außerplanmäßigen Professur liegt. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll nicht Mitglied der EUF oder der EUF angehörig sein. Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. Befangenheiten sind vor der Wahl gegenüber dem Fakultätskonvent anzuzeigen.

(2) Die Kommission bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie oder er muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angehören. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission und vertritt sie nach außen.

(3) Die Kommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ein Mitglied des Präsidiums sowie die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Beratungsgegenstände enthält. Die Kommission kann die Antragstellerin oder den Antragsteller im Rahmen der Beratungen anhören und weitere Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anfordern.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat das Recht, an allen Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann eine Professorin als Gutachterin vorschlagen. Sie ist zu dem Vorschlag der Kommission zu hören. Ihre Äußerung ist der Beschlussvorlage beizufügen. Satz 1, 2, 4 und 5 gilt auch für die Diversitätsbeauftragte der EUF.

(5) Ergeben sich Hinweise auf eine Schwerbehinderung der Antragstellerin oder des Antragstellers, ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.

§ 6 Begutachtung

(1) Die Gutachten werden in schriftlicher Form von auswärtigen und unabhängigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern auf Grundlage der gemäß § 3 eingereichten Antragsunterlagen erstellt. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission bestellt. Angaben im Rahmen von § 3 Absatz 2 Nummer 5, die über die dortige Erklärung hinausgehen, werden den Gutachtenden nicht zugeleitet.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter würdigen die wissenschaftlichen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in Forschung und Lehre. Die Gegenstände der Begutachtung werden durch die zu prüfenden Voraussetzungen in § 2 bestimmt. Die Begutachtung erfolgt nach den im jeweiligen Fach üblichen Standards

(3) Die Gutachten sollen mit einer Einschätzung abschließen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bewährt hat in Forschung und Lehre und ob die Leistungen eine Verleihung der außerplanmäßigen Professur rechtfertigen.

§ 7 Widerruf der Verleihung

(1) Die Verleihung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten widerrufen, wenn die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor

1. schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten verzichtet oder
2. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamtinnen oder Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht oder
3. zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Verleihung widerrufen, wenn die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor

1. einen schwerwiegenden Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis begeht oder
2. einen verliehenen Doktorgrad aberkannt bekommt oder
3. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zwei aufeinander folgende Jahre keine Lehrtätigkeit mehr an der EUF ausgeübt hat oder
4. nicht mehr hauptberuflich an der EUF tätig ist oder
5. vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, aus dem Dienst ausscheidet.

(3) Vor der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten sind die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor und der Konvent, auf dessen Vorschlag die außerplanmäßige Professur verliehen wurde, zu hören.

§ 8 Rechtsfolgen der Verleihung

(1) Die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur ist eine akademische Würde für wissenschaftliche Leistungen. Sie ist keine Regelfolge der Habilitation, der Juniorprofessur oder anderweitiger Qualifikationen und erfolgt für ein bestimmtes Fachgebiet.

(2) Die außerplanmäßige Professorin beziehungsweise der außerplanmäßige Professor ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ beziehungsweise „Professor“ als akademische Würde zu führen. Die Professorin oder der Professor darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit nach Verleihung der außerplanmäßigen Professur. Die Berechtigung endet unabhängig davon vorzeitig, wenn ein Widerruf nach § 7 erfolgt.

(3) Die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur allein begründet kein Dienstverhältnis und keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses. Die dienstrechtliche Stellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bleiben durch die Verleihung unverändert. Insbesondere führt die Verleihung isoliert nicht dazu, dass die aufgrund des anderweitig bestehenden Rechtsverhältnisses begründete Weisungsunterworfenheit der außerplanmäßigen Professorin oder des außerplanmäßigen Professors entfällt oder eingeschränkt wird.

(4) Mit der Verleihung geht die Pflicht der außerplanmäßigen Professorin oder des außerplanmäßigen Professors einher, mindestens zwei SWS Lehre pro Semester an der EUF zu erbringen (Titellehre). Die vertraglich geschuldete Lehre wird angerechnet, sofern es eine selbstständige Lehrtätigkeit ist. Die aufgrund einer Privatdozentur erbrachte Titellehre sowie selbstständige Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, die etwa aufgrund von Lehraufträgen oder Professurvertretungen erbracht wird, wird auf die Titellehre angerechnet.

(5) Die Berechtigung nach Absatz 2 Satz 1 ruht, solange die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor als Professorin oder Professor beziehungsweise Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an der EUF oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.

§ 9 Mitgliedschaftsrechtliche Stellung

(1) Die Verleihung der Außerplanmäßigen Professur für sich genommen begründet keine Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschulschullehrer. Gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG gehören nur außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschulschullehrer an, soweit diese hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen. Die Aufgaben einer Professur ergeben sich aus § 60 HSG. Die Feststellung der mitgliedschaftsrechtlichen Zugehörigkeit kann gemäß § 10 beantragt werden.

(2) Hauptberuflich im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG ist eine Tätigkeit, wenn die Voraussetzungen von § 2 Absatz 2 dieser Satzung erfüllt sind.

(3) Die zu erbringende Lehre muss eine selbstständige Lehre nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 Satz 3 und 4 dieser Satzung sein. Für den Bereich der Forschung gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10 Feststellung der mitgliedschaftsrechtlichen Zugehörigkeit

(1) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren können an die Präsidentin oder den Präsidenten den Antrag auf Feststellung stellen, dass sie zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören. Mit dem Antrag ist zu begründen, ob und ich welcher Weise die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnimmt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Antrag. Die Antragstellerin oder den Antragsteller, das zuständige Institut und die Dekanin oder den Dekan der betroffenen Fakultät sind anzuhören. Über die Entscheidung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Mitteilung. Im Falle einer Ablehnung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen zu begründenden Bescheid.

(3) Die Mitgliedschaft in der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer endet mit dem Widerruf der Verleihung nach § 7 oder, wenn nach der Feststellung gemäß Absatz 2 mindestens eine Voraussetzung aus § 9 Absatz 1 Satz 2 wegfällt. Die davon betroffene außerplanmäßige Professorin oder der davon betroffene außerplanmäßige Professor sowie der zuständige Konvent sind darüber zu informieren.

§ 11 Übergangsregelungen

Bei außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, denen die außerplanmäßige Professur vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehen wurde, kann entgegen der Regelung in § 7 Absatz 2 Nummer 4 die Verleihung nicht widerrufen werden, wenn die Hauptberuflichkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 15. Mai 2025

Prof. Dr. Christiane Hipp

Präsidentin der Europa-Universität Flensburg